

geltende Exportquote die Produktion in dem Quotenjahr überschreitet. Das Exportmitglied zahlt dem Leiter bei Freigabe der Kakaobohnen die für diese Kakaobohnen entstandenen Kosten einschließlich der Abschlagszahlung, der Kosten der Beförderung und Versicherung vom Ort der fob-Lieferung bis zum Lagerungsort des Ausgleichslagers, der Lager- und Umschlagkosten.

(2) Der Rat legt Regeln für die Rücknahme von Kakaobohnen aus dem Ausgleichslager nach Absatz 1 fest.

#### Artikel 43

##### Änderungen der Wechselkurse

(1) Der Exekutivdirektor beruft innerhalb von höchstens 4 Arbeitstagen entweder auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Mitglieder nach Artikel 9 Absatz 2 eine außerordentliche Tagung des Rates ein, wenn die Bedingungen auf den Devisenmärkten schwerwiegende Auswirkungen für die Preisbestimmungen dieses Abkommens haben.

(2) Nach Einberufung einer solchen außerordentlichen Tagung können der Exekutivdirektor und der Leiter des Ausgleichslagers, noch bevor die Ergebnisse derselben vorliegen, solche vorläufigen Mindestmaßnahmen ergreifen, die sie für notwendig halten, um eine ernsthafte Störung des wirksamen Funktionierens dieses Abkommens auf Grund der Bedingungen auf den Devisenmärkten zu vermeiden. Insbesondere können sie nach Konsultation mit dem Vorsitzenden des Rates den Betrieb des Ausgleichslagers vorübergehend beschränken oder aussetzen.

(3) Nach Prüfung der Umstände, einschließlich der möglicherweise vom Exekutivdirektor und vom Leiter getroffenen vorläufigen Maßnahmen sowie der möglichen potentiellen Auswirkungen der obengenannten Bedingungen auf den Devisenmärkten auf die wirksame Durchführung dieses Abkommens, kann der Rat durch besondere Abstimmung alle notwendigen Abhilfemaßnahmen treffen.

#### Artikel 44

##### Auflösung des Ausgleichslagers

(1) Wenn dieses Abkommen durch ein neues Abkommen ersetzt werden soll, das Bestimmungen über das Ausgleichslager enthält, trifft der Rat alle ihm geeignet erscheinenden Vorkehrungen zum weiteren Betrieb des Ausgleichslagers.

(2) Wenn dieses Abkommen außer Kraft tritt, ohne daß ein neues Abkommen an seine Stelle tritt, das Bestimmungen über das Ausgleichslager enthält, gilt folgendes:

a) Es werden keine weiteren Verträge zum Kauf von Kakaobohnen für das Ausgleichslager abgeschlossen. Der Leiter des Ausgleichslagers verfügt unter Berücksichtigung der bestehenden Marktlage über das Ausgleichslager nach Maßgabe der vom Rat bei Inkrafttreten dieses Abkommens durch besondere Abstimmung festgelegten Regeln, sofern nicht der Rat diese Regeln vor Inkrafttreten des Abkommens durch besondere Abstimmung ändert. Der Leiter behält das Recht, jederzeit während der Auflösung Kakaobohnen zu verkaufen, um die Kosten der Auflösung zu decken.

b) Die Verkaufserlöse und die auf dem Ausgleichslagerkonto vorhandenen Mittel werden in nachstehender Reihenfolge zur Zahlung der folgenden Kosten verwendet:

- der Kosten der Auflösung,
- aller noch ausstehenden, von oder im Namen der Organisation für das Ausgleichslager aufgenommenen Kredite zuzüglich der Zinsen,
- aller noch ausstehenden Restzahlungen nach Artikel 40.

c) Etwaige nach Zahlung gemäß Buchstabe b noch verbleibende Beträge werden an die beteiligten Exportmitglieder im Verhältnis zu ihren Exporten ausgezahlt, für die Abgaben entrichtet wurden.

#### Artikel 45

##### Sicherstellung der Versorgung

(1) Die Exportmitglieder verpflichten sich, im Rahmen dieses Abkommens eine Verkaufs- und Exportpolitik zu verfolgen, die das Kakao-Angebot nicht künstlich beschränkt und die regelmäßige Versorgung der Importeure in den Importmitgliedsländern mit Kakao gewährleistet.

(2) Bieten die Exportmitgliedsländer Kakao zum Verkauf an, während der Preis über dem Höchstpreis liegt, räumen sie den Importeuren in Mitgliedsländern gegenüber Importeuren in Nichtmitgliedsländern Vorrang ein. Liegt der Bezugspreis über dem Höchstpreis, bemühen sich die Exportmitglieder, soweit wie möglich ihre Exporte in Nichtmitgliedsländer zu beschränken.

#### Artikel 46

##### Verwendung für nichtherkömmliche Zwecke

(1) Übersteigt die Menge der vom Leiter des Ausgleichslagers nach Artikel 40 gelagerten Kakaobohnen die Höchstkapazität des Ausgleichslagers, gibt der Leiter zu vom Rat festgelegten Bedingungen diesen Überschuß an Kakaobohnen zur Verwendung für nichtherkömmliche Zwecke ab. Diese Bedingungen sollen unter anderem sicherstellen, daß der Kakao nicht wieder auf den üblichen Kakaomarkt gelangt. Jedes Mitglied arbeitet in dieser Hinsicht möglichst weitgehend mit dem Rat zusammen.

(2) Statt Kakaobohnen an den Leiter zu verkaufen, wenn die Höchstkapazität des Ausgleichslagers erreicht ist, kann ein Exportmitglied unter Aufsicht des Rates seinen überschüssigen Kakao im eigenen Land für nichtherkömmliche Zwecke verwenden.

(3) Erhält der Rat Kenntnis von einem mit diesem Abkommen unvereinbaren Fall der Verwendung für nichtherkömmliche Zwecke einschließlich von Fällen, in denen für nichtherkömmliche Zwecke bestimmter Kakao wieder auf den Markt gelangt, beschließt der Rat so bald wie möglich, welche Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

### Kapitel VIII

#### Meldung von Importen und Exporten, Aufzeichnung der Quoteneinhaltung und Kontrollmaßnahmen

#### Artikel 47

##### Meldung der Exporte und Aufzeichnung der Quoteneinhaltung

(1) In Übereinstimmung mit vom Rat festzulegenden Regeln führt der Exekutivdirektor ein Verzeichnis der jährlichen Exportquote und ihrer Angleichung für jedes Exportmitglied. Er trägt darin die auf Grund der Quote durchgeführten Exporte dieses Mitglieds ein, so daß die Quotenlage jedes Exportmitglieds ständig auf dem laufenden gehalten wird.

(2) Zu diesem Zweck meldet jedes Exportmitglied dem Exekutivdirektor in vom Rat bestimmten Abständen die Gesamtmenge der erfaßten Exporte sowie alle sonstigen vom Rat vorgeschriebenen Angaben. Diese Informationen werden an jedem Monatsende veröffentlicht.

(3) Exporte, die nicht auf die Quote angerechnet werden, werden gesondert ausgewiesen.